

1. Änderung der Gebührensatzung des Amtes Darß/Fischland Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jan. 1998 (GVOBl. M-V S. 29) geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78) und des § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 10.12.2002 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen und erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten des Amtes Darß/Fischland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

(2) Gebühr nach dieser Satzung sind Verwaltungsgebühren und Auslagen. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung des Amtes Darß/Fischland und deren Bedienstete.

(3) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Jugendhilfesachen
 - b) Nachweise der Bedürftigkeit
 - c) Sozialversicherungssachen
 - d) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - e) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

(1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat der Gebührenschuldner, neben den in den §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren, die notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik,
3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien u.a. Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- wer die Gebühren durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für die Gebührensuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8
Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschub die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.10.91 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 11.09.1999 außer Kraft.

Born a. Darß, 10.12.2002

i.V. 
Amtsvorsteher



Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Darß/Fischland

	<u>Gebühr in Euro</u>
1. Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
Abschriften/Durchschriften je angefangene Seite	
Im Format DIN A 5	0,50
Im Format DIN A 4	1,00
Vervielfältigungen im Kopiergerät je Seite	
Im Format A 4	0,50
Im Format A 3	1,00
Konzepte und Gutachten (nach Zeitaufwand)	2,50
	bis 25,50
2. Zweitausfertigungen	
von Verträgen o.a. schriftlichen Erklärungen je Seite	1,00
von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
3. Aufstellungen	
über den Stand des Steuerkontos für jedes HHj	1,00
4. Ersatz von Hundesteuermarken (verloren oder unbrauchbar)	2,50
5. Ausfertigung von Einheitswertbescheinigungen	2,50
6. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	2,50
7. Mahngebühren nach Abgabenordnung	
8. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
Beglaubigungen von Unterschriften	1,00
Beglaubigungen von Abschriften und Vervielfältigungen je Seite	1,00
Ausstellung von Bescheinigungen und Ausweisen	
(wenn Gebühren nicht nach anderen Punkten zu erheben sind)	1,00
	bis 10,00
Beglaubigungen von Urkunden für Bewerbungs- und Rentenzwecke	3,50
9. Schriftliche Auskünfte	
zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und	
Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä. Grundgeb.	5,00
zzgl. je angef. Seite	1,50
aus dem Gewerberegister	7,50
10. Abgabe von Druckstücken	
Verordnung und Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und	
Stimmbezirksverzeichnisse und dgl. je Seite	0,50
jedoch mindestens	1,00
11. Schriftliche Aufnahme eines Antrages einer Anhörung oder einer	
Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird	
je angefangene Seite	1,50
12. Stornierung eines Mietvertrages	15,00

13. Verwaltungsakte		
Ordnungsverfügung, Bescheide, Erlasse, Erlaubnisse, Anordnungen öffentlich-rechtl. Verträge		5,00
	bis	255,00
14. Negativbescheinigungen		
Erklärung über das Nichtausüben bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes		30,50
15. Abgabe von Bauleitplänen u.a. Planunterlagen und -auszügen		2,50
	bis	15,00
16. Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen		2,50
17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten		2,50
18. Vergabe von Hausnummern gemäß territorialem Grundschlüssel auf Antragstellung		10,00
19. Wiederholte Bearbeitung von Vorgängen zum gleichen Sachverhalt nach Aufforderung nach Zeitaufwand		5,00
	bis	25,50
20. Beteiligung von Ausschreibungen		5,00
21. Zustimmung nach Telekommunikationsgesetz		25,50
22. Sondernutzungen nach Straßen- und Wegegesetz		25,50
23. Genehmigung nach BauGB		
Sanierungszustimmung		31,00
Sanierungsablehnung		25,50
Erhaltungssatzung Genehmigung/Ablehnung		25,50
Sanierungsgenehmigung zum Grundstückskaufvertrag		25,50
24. Bearbeitungsgebühr für nicht gemeldete Adressänderungen		5,00
25. Fundsachen		
Aufbewahrung, Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer, Finder		
Fahrrad		2,50
Moped/Mofa		5,00
Sonstige Gegenstände 2 v.H. des Wertes bis zu 1.000,- zzgl. 1 v.H. des darüber hinausgehenden Wertes mind.		1,50
Bei einer Aufbewahrungsdauer von mehr als drei Monaten erhöht sich die Gebühr um jeweils je angefangener Monat, wenn die Fundsache an den Verlierer, Finder, Eigentümer ausgehändigt wird		0,50
26. Kirchengaustritte		
Einzelperson		10,00
Ehepaar		15,00
27. Ausstellung einer besonderen Meldebescheinigung auf Antrag oder einer Aufenthaltsbescheinigung		2,50
28. Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragung im Melderegister je Person		3,50

29. Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragung im Melderegister je Person	5,00
30. sonstige Inanspruchnahme Meldebehörde je angef. Viertelstunde	7,50
31. Abgabe von Statistischen Veröffentlichungen	2,50
	bis 25,50
32. dingliche Grunddienstbarkeit	40,00
33. Zustimmung vorzeitiger Lösungsbewilligung	50,00
34. Grundschuldbewilligung und Rangänderung	50,00
35. Ausübung/Verzicht des privaten/gemeindlichen Vorkaufsrechtes auf Antrag	50,00

Born a. Darß, 10.12.2002

V. Göttsche
 Amtsvorsteher



**Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3
 Jahrgang 10, Dezember 2002**

